

Bürgermeister der Stadt Pöbneck

Herrn Michael Modde

Am Markt 1

07381 Pöbneck

Pöbneck, den 01.10.17

Betrifft: 10. Antrag zur nächsten Stadtratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der BIRSO stellt für die nächste Stadtratssitzung folgenden Antrag:

„Der Bürgermeister wird beauftragt zur nächsten Verbandsversammlung des Zweckverband Wasser und Abwasser Orla folgenden Antrag zu stellen (§ 30 Abs. 2 ThürKGG):

Der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Vollzug zu den Bescheiden zur Sanierungsanordnung zum Bau von Vollbiologischen Kleinkläranlagen ist nach § 80 VwGO, befristet bis zum Inkrafttreten der Novelle des Thüringer Wassergesetzes, auszusetzen.**
- 2. Die Widerspruchsverfahren zu den Bescheiden zur Sanierungsanordnung zum Bau von Vollbiologischen Kleinkläranlagen sind nach § 80 VwGO befristet bis zum Inkrafttreten der Novelle des Thüringer Wassergesetzes auszusetzen.**
- 3. Befristet bis zum Inkrafttreten der Novelle des Thüringer Wassergesetzes sind keine weiteren Bescheide zur Sanierungsanordnung zum Bau von Vollbiologischen Kleinkläranlagen zu erlassen.“**

Begründung:

Rechtsgrundlage für den Antrag ist § 30 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Beauftragung Verbandsräte durch Verbandsmitglieder).

Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Widerspruchsverfahren ist der § 80 VwGO.

Nach § 49 ThürVwVfG können rechtmäßige nicht begünstigende Verwaltungsakte und rechtmäßige begünstigende Verwaltungsakte widerrufen werden. Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt nach § 58 Abs. 4 ThürWG dem ZV Orla.

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist daher originäre Pflicht des ZV Orla. Der Zweckverband hat daher die eigene Verpflichtung, das in seinem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.

Das anfallende Abwasser ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen (§ 58 Abs. 2 ThürWG). Die Beseitigungspflichtigen können nach § 58 Abs. 2 ThürWG, soweit anderweitig nichts geregelt ist, bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist und sie

„ *Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V.* ”

BIRSO- Fraktion des Stadtrates Pößneck

Fraktionsvorsitzender Wolfgang Kleindienst; 07381 Pößneck, Kastanienallee 4a; Tel. 03647 423223;

Mobil 0160 96461516; E-Mail: kleindienst@birso.de; Internet: www.birso.de

können insbesondere vorschreiben, dass Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muss. Mitnichten hat der Gesetzgeber für den öffentlich rechtlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen die Möglichkeit eröffnet, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die einzelnen privaten Haushalte abzuwälzen. Das Thüringer Wassergesetz ermöglicht es demnach nicht, die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Bürger zu übertragen. In unrechtmäßiger Weise wird aus unserer Sicht derzeit das Thüringer Wassergesetz, ohne eine tatsächliche Rechtsgrundlage zu bilden, zu Lasten des Bürgers ausgelegt bzw. angewendet. Dies ist rechtswidrig. Die Landesregierung beabsichtigt derzeit mit der Änderung des Thüringer Wassergesetzes hierbei um eine Klarstellung mit einer entsprechenden Änderung. Zukünftig sollen die Zweckverbände für die Kleinkläranlagen zuständig sein. Eine Abwälzung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Grundstückseigentümer soll somit ausgeschlossen werden. Dabei sind folgende Eckpunkte vorgesehen:

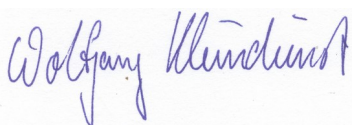
- *Möglichkeit der Errichtung von **öffentlich-rechtlicher KKA** auf privaten Grundstücken mit Zustimmung des Grundstückseigentümers Grund: Kein Zwang zu privaten KKA (Gerechtigkeit: Pflicht zur Abwasserbeseitigung liegt bei den Zweckverbänden)*
- *Zuständigkeit für Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei „**unvertretbar hohem Aufwand**“ bei der Oberen Wasserbehörde*
- *kein automatischer Antrag auf Befreiung, wenn ABK vorgelegt wird Grund: Einheitlicher Vollzug, Vorrang der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigung*
- ***Erlaubnisfiktion** für Einleitungen aus KKA, die dem Stand der Technik entsprechen (Anzeigeverfahren)*

Das geänderte ThürWG soll nach unseren Informationen im Frühjahr 2018 in Kraft treten. Am 30.09.17 hat der Thüringer Landtag ein flächendeckendes Moratorium zur Aussetzung ergangener Sanierungsanordnungen für Kleinkläranlagen in Thüringen bis zum Inkrafttreten des zu ändernden Thüringer Wassergesetzes mehrheitlich beschlossen. Wir begrüßen hierbei auch die Unterstützung der Oppositionsparteien von CDU und AfD, die mit Ihren Änderungsanträgen vom 27.09.17 das Ansinnen der Regierungsfractionen zum Moratorium ähnlich unterstützen und sich auch wie Rot/Rot/Grün in Thüringen für die dahingehende Änderung des Thüringer Wassergesetzes aussprechen.

Das Moratorium ist für Zweckverbände und Untere Wasserbehörden nicht rechtsverbindlich. Daher stellen wir diesen Antrag.

Mit dem geänderten Gesetz ändern sich zukünftig die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Satzungen oder das Abwasserbeseitigungsgesetz (ABK) des ZV Orla müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit überarbeitet und angepasst werden. Neben dem Ortsteil Schweinitz sind weitere kleinere Orte im Pößnecker Umland betroffen.

Wir bitten um Zustimmung unseres Antrages, auch um unser Verantwortungsbewusstsein gegenüber den betroffenen Bürgern und dem ZV Orla zum Ausdruck zu bringen und mögliche Schäden abzuwenden.



Wolfgang Kleindienst
Fraktionsvorsitzender BIRSO